Verein der Freunde und Förderer der Anton-Gruner-Schule e.V.

Satzung, zuletzt geändert am 6.11.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Anton-Gruner-Schule ". Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
4. Die Vereinsadresse lautet: Anton-Gruner-Schule, Lehrstraße 10,65183 Wiesbaden

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein der Freunde und Förderer der Anton-Gruner-Schule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Bildung und des Gedanken der Völkerverständigung der Schülerinnen und Schüler der Anton-Gruner-Schule.

<u>Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</u>

a) Die finanzielle, materielle und tatkräftige Unterstützung bei der Anschaffung und Erstellung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Bibliotheksausstattungen, Spielgeräten usw. soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist oder sie vom Träger der Schule nachweislich nicht angeschafft werden können,

b) die Finanzierung ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z. B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, für Benachteiligte,

c) die materielle, tatkräftige und finanzielle Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachichen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schulfesten, internationalen Begegnungen, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,

d) die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf deren Beteiligung an wichtigen, pädagogischen Maßnahmen, wie Klassenfahrten, Ausflügen, die Kooperation und den Austausch mit anderen Schulen, mit Kirchen und mit kulturellen Einrichtungen,

e) die Veranstaltung von Vorträgen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülerinnen und Schülern, Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind.

f) die Herstellung von internationalen Kontakten der Schülerinnen und Schüler, sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa und der Herkunftsländer der Schülerinnen und Schüler der Schule. Dies bezieht sich im konkreten Fall auf Brief- und Internetkontakte, keinesfalls aber auf Reiseveranstaltungen,

g) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

2. Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliederschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in §2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.

2. Als korrespondierende Mitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft angenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern (wissenschaftlicher Beirat). Die Mitgliedschaft korrespondierender Mitglieder ist beitragsfrei.

3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

5. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
   a) Tod,
   b) Austritt und
   c) Ausschluss

2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand sechs Wochen vor dem Ende des Schuljahres (31.07.) zugehen. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Jahres wirksam.
3. Der Ausschluss erfolgt
   a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen zwei Jahre nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
   b) falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
   c) aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Schuljahres zu entrichten. Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages beschließt der Vorstand.
2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absende-Termin und Versammlungstermin zu erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
   a) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
   b) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
   c) Entlastung des Vorstandes, Wahlen zum Vorstand,
   d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
   e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
   f) Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und 10 % aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
5. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in, sowie einem/einer Kassenwart/in und einem/einer Schriftführer/in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende oder sein/ihr stellvertretender Vorsitzender mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden der Vorstandsmitglieder wider-

ruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit

5. Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter anzustellen. Er kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen. Der Vorsitzende eines Beirats hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme. Die ständige Funktion eines Beirats hat die Schulleitung der gemäß § 2 Abs. 1 zu fördernden Schule.
6. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 9 Kassenprüfung

Der/Die Kassenprüfer/in des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahrs die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der/Die Kassenprüfer/in ist nicht Teil des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen.

§ 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fallt das Vermögen des Vereins an den Träger der Anton-Gruner-Schule, zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung, Bildung und Förderung der Völkerverständigung der Schülerinnen und Schüler der Anton-Gruner-Schule zu.

Diese Satzung wurde am 17.11.2004 errichtet und zuletzt in der Mitgliederversammlung am 06.11.2019 geändert.

1. Vorsitzende: Irmela Joppen